

Kurztitel

Soziale Sicherheit (Chile)

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 200/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.12.1999

Text**Artikel 2****Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondernversicherung für das Notariat;
 - b) die Krankenversicherung und die Unfallversicherung hinsichtlich des Abschnittes II;
 2. in Chile auf die Rechtsvorschriften über
 - a) das Neue Pensionssystem für Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen, das auf der individuellen Kapitalisierung beruht;
 - b) die Systeme für Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen, die vom Institut für gesetzliche Fürsorge verwaltet werden;
 - c) die Gesundheitssysteme hinsichtlich des Artikels 14.
- (2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Rechtsvorschriften, welche die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften zusammenfassen, ändern oder ergänzen.